

Sitzung vom 12. April 2017

| | | |
|-----------|------------------|------------------------------|
| 40 | 8 | Volkswirtschaft |
| | 8.3 | Energie |
| | 8.3.2 | Elektrizitätswerk |
| | 8.3.2.4 | Netzwerk und Kontakte |
| | 8.3.2.4.4 | Stromkunden |

Veränderung der Kompetenzen im Bereich Energietarife für Grossbezüger im freien Marktumfeld 2017

Öffentlich

Ausgangslage

Die Entwicklungen im Strommarkt - Liberalisierung einerseits, bei gleichzeitig höherer Regulierung andererseits - haben dazu geführt, dass gewisse Geschäfte mit den heute in der Gemeinde Lindau gültigen Kompetenzregelungen gar nicht mehr korrekt abgewickelt werden können.

Der Gemeinderat hat deshalb auch mit Beschluss Nr. 8 vom 25.1.2017 beschlossen, die ganze Situation umfassend zu analysieren, um unser EW auch in Zukunft handlungsfähig erhalten zu können. Diese Abklärungen werden aber einige Zeit in Anspruch nehmen. Es drängt sich deshalb auf, mit einer Sofortmassnahme die Kompetenzen für Offerten an Grossbezüger zu ändern.

Von dieser Veränderung im Bereich der Energietarife für Grossbezüger im freien Marktumfeld sind die Tarifeile Netzkosten und Abgabe an Gemeinwesen nicht betroffen. Es geht bei den folgenden Ausführungen einzig um den Energietarif (der Anteil der Energie am Gesamtpreis beträgt ungefähr 40 %).

Ablauf eines Vertrages mit einem freien Kunden

Damit den Kunden, die in den freien Markt wechseln wollen, ein Angebot unterbreitet werden kann, sind folgende Schritte nötig:

- der Kunde gibt Menge und Geltungsdauer für eine Energielieferung bekannt sowie einen Stichtag und eine Stichzeit für das Angebot
- die EW-Verwaltung holt bei Lieferanten Offerten für dieses Mengengerüst ein; die EKZ lässt hier eine Geltungsfrist von einer halben Stunde bis zu einem Tag zu
- der Kunde muss sich innert Frist (meist innert weniger Minuten) entscheiden
- das EW Lindau bestellt die nötige Energie; der offerierte Energietarif ändert sich für diesen Kunden während der gesamten Vertragsdauer nicht mehr. Sollte der Kunde während der Vertragsdauer zahlungsunfähig werden, trägt das EW das Risiko für die eingekaufte Energie, die im schlimmsten Fall unter Preis weiterverkauft werden muss

Diese Fristen können mit den bisherigen Kompetenzregelungen nicht eingehalten werden. Es drängt sich deshalb auf, die Kompetenz für solche Geschäfte an den EW-Leiter zu delegieren, wobei aber auch klar Leitplanken für zulässige Offerten angebracht werden sollen:

Kompetenzverschiebung bzw. Leitplanken für die Tarifgestaltung

Es sollen künftig folgende Leitplanken für Offerten an Grossbezüger gelten:

- der Einkaufspreis ist durch die eingeholten Offerten gegeben
- um das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit abzudecken, ist je nach Grösse und Solvenz des Kunden ein Zuschlagsrahmen zu definieren

- die Gestehungskosten (Energieeinkauf) sind voll weiter zu verrechnen, Dumping-Offerten mit einer Quersubventionierung sind nicht zulässig

Das Risiko für das EWL ist so zu definieren:

- die letzte Tranche für das kommende Jahr wird zur Zeit im Mai/Juni des Vorjahres bestellt, wobei die Strategien für den Einkauf auf allen Stufen sich laufend ändern
- für folgende Jahre kann der Einkauf noch entsprechend korrigiert werden

Daraus ergibt sich, dass dem EWL ein Restrisiko von maximal einem Jahr verbleibt, wobei bei Vertragsabschluss die wirtschaftlichen Aussichten des Kunden sicher auch berücksichtigt werden müssen

Bei einem Kunden mit 150'000 kWh Bezug im Jahr betragen die Energiekosten bei einem aktuellen Einkaufspreis von 4,6 Rp./kWh (Hochtarif Winter) Fr. 6'900.--/Jahr. Ein Zuschlag von 2 bis 10 % scheint für die Deckung des Risikos und des Mehraufwandes des EWL angemessen, wobei dieser abhängig von der Solvenz des Kunden sowie dem allgemeinem Marktumfeld ist.

Erwägungen

Damit das EW der Gemeinde Lindau überhaupt im Markt der Grossbezüger noch eine Chance hat, muss es möglich sein, schnell und flexibel zu reagieren. Entsprechen soll die Kompetenz für Offerten und Vertragsabschluss an den Leiter des EW's delegiert werden. Die dabei definierten Rahmenbedingungen (siehe vorstehend) garantieren gleichzeitig, dass dabei keine übermässigen Risiken eingegangen werden können.

Unter diesem Aspekt ist auch das finanzielle Risiko eingrenzbar. Zwar kennt das noch geltende Gemeindegesetz eigentlich keine Kompetenzdelegation nach unten. Diese sehr alte Regelung ist aber ohnehin völlig weltfremd geworden (und wird deshalb mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes abgeschafft). Da sich das Risiko deutlich innerhalb der Finanzkompetenzen des Gemeinderates bewegt, und die gesetzlichen und faktischen Rahmenbedingungen im Strommarkt gar keine andere Lösung möglich machen, erscheint eine Delegation schon heute zwingend und mithin auch zulässig.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die Kompetenz für die Erstellung von Offerten und den Vertragsabschluss für die Stromlieferung an Grosskunden wird, im Sinne der vorstehenden Ausführungen, an den Leiter des EW Lindau delegiert.
2. Der Leiter des EW ist dabei verpflichtet, die in diesem Beschluss aufgeführten Rahmenbedingungen einzuhalten.
3. Im Protokoll der EW-Kommission sind zudem alle abgeschlossenen Verträge aufzuführen, damit ein klarer Überblick besteht.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - EW-Kommission
 - Leiter EW Lindau
 - RPK
 - Homepage

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang Viktor Ledermann
Gemeindepräsident Gemeindescheiber

versandt am: